

14. II. 1919

Für die Beamten.

(Von unserem nach Weimar entsandten Vertreter.)
(Durch Flugpost übermittelt.)

Weimar, 14. Februar.

Die Fraktion der Deutschnationalen Volkspartei hat in der Nationalversammlung nachstehenden Antrag Arnstadt und Genossen eingebracht:

Die Nationalversammlung wolle beschließen: Die Reichsregierung wird ersucht,

- a. die unter der früheren Regierung erworbenen Rechte der Reichs-, Staats-, Gemeindebeamten, Geistlichen, Lehrer, Offiziere, Militärbeamten, auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge sind durch die Verfassung zu gewährleisten,
- b. die Befolgung der Beamten, welche den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entspricht und ein soziales Hinabgleiten der Beamten zur Folge gehabt hat, den Zeitverhältnissen entsprechend aufzubessern,
- c. bis zur Durchführung der Neuordnung zu b. laufende Kriegsteuerzulagen und Kriegsbeihilfen der im Dienst befindlichen Beamten der Entwertung des Geldes entsprechend zu erhöhen sowie eine einmalige ausreichende Entschuldungs- und Beschaffungszulage zu bewilligen,
- d. den im Ruhestand lebenden Beamten und den Hinterbliebenen von Beamten die Zulagen zu c. ebenfalls zu gewähren, und zwar ohne Antrag und ohne Nachweis der Bedürftigkeit,
- e. die Ruhegehälter der Beamten und die Hinterbliebenenbezüge in angemessener Weise entsprechend der Neuordnung der Befolgungen zu b. aufzubessern,
- f. die diätarische Wartezeit der Beamten wesentlich zu beschränken,
- g. den aus dem Arbeitsverhältnisse hervorgegangenen unteren Beamten die Hilfsbeamtendienstzeit ganz oder doch wenigstens teilweise auf das Befolgungsdienstalter anzurechnen,
- h. die Arreststrafe für untere Beamte sofort abzuschaffen,
- i. baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den ein besonderes, dem Zeitgeiste angepasstes Beamtenrecht geschaffen wird,
- k. die Beurlaubung der Beamten ist durch Gesetz zu regeln. Der Urlaub ist nach der Zahl der Dienstjahre zu gewähren. Die Kosten der Stellvertretung sind auf Staatskosten zu übernehmen,
- l. darauf hinzuwirken, daß den Beamten der Selbstverwaltungsbehörden die vorstehend zu b. bis l. aufgeführten Verbesserungen ebenfalls zuteil werden,
- m. zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben die Großorganisationen der Beamten in weitestem Umfange heranzuziehen.